

Leitfaden Breitband-Ausbauvorhaben

Stand:
September 2022

Inhalt

1	Einleitung - übergeordnetes öffentliches Interesse	3
2	Übersicht Zuständigkeiten	4
3	Musterprozess	5
4	Ansprechpartner für Breitbandangelegenheiten	6
5	Wasserrechtliche Bestimmungen und Bewilligungen	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Lokation und erforderliche Einreichunterlagen	9
5.2.1	Gewässerquerungen	9
5.2.2	Kabelverlegung und Sendemasten in HQ 30 - Gebieten	10
5.2.3	Kabelverlegung und Sendemasten in Schongebieten	10
5.2.4	Kabelverlegung und Sendemasten in Schutzgebieten.....	10
6	Forstrechtliche Bestimmungen und Bewilligungen.....	11
6.1	Technischer Vorgang.....	11
6.2	Erforderliche Einreichunterlagen	11
6.3	Rechtliche Beurteilung - Vollzugspraxis.....	12
6.4	Fachliche Beurteilung - Rodungserlass	12
6.5	Rechtliche Würdigung - öffentliches Interesse Breitbanderschließung	12
7	Naturschutzrechtliche Bestimmungen und Bewilligungen	13
7.1	Bewilligungs- und Anzeigepflichten.....	13
7.2	Lokation	14
7.3	Ansuchen	14
7.4	Einreichoperat - technische Unterlagen	15
8	Baurechtliche Bestimmungen und Bewilligungen	15
8.1	Baubewilligungen.....	15
8.1.1	Container für Schaltstationen.....	16
8.1.2	Antennenanlagen.....	16
8.1.3	Freistehende Antennenanlagen	16
8.1.4	Erd- und Hochleitungen	16
8.1.5	Gebäude.....	16
8.2	Ortsbildschutz.....	17
8.2.1	Gesetzliche Grundlage	17
9	Antragsformulare	18

1 Einleitung - übergeordnetes öffentliches Interesse

Eine flächendeckende leistungsfähige digitale Infrastruktur ist zentrale Grundvoraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Landes und trägt wesentlich zur Standortstärkung insbesondere im ländlichen Raum bei. Diese Erschließung mit hochleistungsfähigen Breitbandanbindungen stellt eine **übergeordnete Infrastrukturmaßnahme** dar, welche vor allem im Hinblick auf die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raumes als Wohn- und Arbeitsraum von hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung ist.

Sowohl im [Masterplan für den ländlichen Raum](#), als auch im Koalitionsvertrag 2018-2023 der Salzburger Landesregierung vom 28.5.2018 wurde dem Thema Ausbau der Breitbandinfrastruktur ein eigenes Kapitel gewidmet ([9.3. Breitband, Seite 76](#)):

Bedeutung des Breitbandausbaus

In Zeiten der globalen Digitalisierung stellt die flächendeckende Versorgung mit Breitbandinternet eine der wichtigsten Infrastrukturmaßnahmen dar und zählt mittlerweile zu den wichtigsten Standortfaktoren. Es müssen in Zukunft alle Regionen gleichermaßen davon profitieren, weshalb darauf zu achten ist, dass der Ausbau ohne große bürokratische und gesellschaftspolitische Hürden zu bewerkstelligen ist. Das Ausgleichen bestehender struktureller Nachteile und Versorgungslücken am Land muss dabei besonders berücksichtigt werden, um Standortnachteile zu vermeiden.

Die Salzburger Landesregierung bekennt sich daher zum Ausbau und zur Förderung der Breitbandtechnologie. Bis 2020 soll Salzburg flächendeckend mit einer Breitbandversorgung (100 Mbit/s) erschlossen sein, um sich danach der nächsten Ausbaustufe (flächendeckend 1 Gbit/s bis 2030) zuwenden zu können, wobei vor allem - aber nicht ausschließlich - in den Ausbau des Glasfaserkabelnetzes investiert werden soll.

Verfahren beschleunigen

Um dieses herausfordernde Versorgungsziel erreichen zu können, muss weiter intensiv daran gearbeitet werden, dass die Verfahren für Breitband-Ausbauvorhaben beschleunigt und vereinfacht werden. Investitionsfreundliche Voraussetzungen sind Grundlage für einen raschen Breitbandausbau.

Interessensabwägung - Entscheidungshilfe für Behördenverfahren

Der flächendeckende Breitbandausbau, als eine übergeordnete Infrastrukturmaßnahme und die damit einhergehende gesellschaftspolitische Bedeutung, lässt auf ein sehr hohes öffentliches Interesse schließen. Im Behördenverfahren soll auf dieses übergeordnete Interesse Rücksicht genommen werden.¹

Hinweis: Diese Darstellung des öffentlichen Interesses am Breitbandinfrastrukturausbau kann den Behörden als Hilfestellung im Bewilligungsverfahren dienen.

¹ Im naturschutzbehördlichen Verfahren sind gemäß § 3a Abs 2 NSchG vom Einschreiter sowohl das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses als auch die Vornahme einer Alternativenprüfung nachzuweisen. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen beurteilt die Behörde im Einzelfall, ob das nachgewiesene Interesse das Naturschutzinteresse überwiegt.

2 Übersicht Zuständigkeiten

Materie	Landeshauptmann - Amt der Sbg. Landesregierung Abt. 7	Landeshauptmann - Amt der Sbg. Landesregierung Abt. 4	Landesregierung- Amt der Sbg. Landesregierung Abt. 5	Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat Stadt Sbg.)	Bürgermeister (Bauverfahren), Gemeindevertretung bzw. Gemeinderat (Stadt Salzburg)
Wasserrecht					
Gewässerquerung				X	
Arbeiten in HQ30-Gebieten Normalfall				X	
Arbeiten in HQ30-Gebieten - Grenzgewässer zum Ausland	X				
Arbeiten in Wasserschongebieten				X	
Arbeiten in Wasserschutzgebieten, Bewilligung Trinkwasserversorgungsanlage d. BVB ¹				X	
Arbeiten in Wasserschutzgebieten, Bewilligung Trinkwasserversorgungsanlage d. LH ¹	X				
¹ Quelle Wasserbuch					
Forstrecht					
Rodung §17 (2) od. (3) od. 17(a)- Normalfall				X	
Rodung §17 (2) od. (3) od. 17(a)- Spezialfall ²		X			
² Spezialfall: Wenn für die Maßnahme in einer anderen bundesgesetzlichen Materie (z.B. Wasserrecht) die Zuständigkeit beim Landeshauptmann liegt					
Sbg. Naturschutzgesetz					
Anzeigepflicht §26 NSchG				X	
Bewilligungspflicht Geschützter Landschaftsteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler, Pflanzenschutzgebiet				X	
Bewilligungspflicht Naturschutzgebiet und/oder Europaschutzgebiet			X		
Bewilligungspflicht Nationalpark Hohe Tauern			X		
Bewilligungspflicht §25 NSchG (Geländeveränderung)				X	
Bewilligungspflicht gem. §34 NSchG (Artenschutz)				X	
Bezirksübergreifende Verfahren			X		
Sbg. Baurecht					
Baubewilligung §2 BauPolG ³					X
Einzelbewilligung - Ortsbildschutz §10 freistehende Antennentragmastanlagen					X
³ außer im Fall der Delegation an BH oder LR; siehe jeweilige Delegierungsverordnung für den Bezirk - liegt zumeist bei gewerblichen Betriebsanlagen vor					

3 Musterprozess

Dieser Musterprozess soll insbesondere der Beschleunigung von besonders umfangreichen Breitbandausbauvorhaben dienen.



4 Ansprechpartner für Breitbandangelegenheiten

Bezirksverwaltungen

- **Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung:**
Frau Mag. Karin Wenger
Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen
Tel.: 0662/8042-5703
Mail: karin.wenger@salzburg.gv.at
- **Bezirkshauptmannschaft Hallein:**
Herr Walter Seer
Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Tel.: 06245/796-6044
Mail: walter.seer@salzburg.gv.at
- **Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau:**
Herr Ing.Mag.iur. Robert Kendlbacher
Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Tel.: 06412/6101-6203
Mail: robert.kendlbacher@salzburg.gv.at
- **Bezirkshauptmannschaft Zell am See:**
Herr Dipl.-Ing. Manfred Pongruber, MBA
Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Tel.: 06542/760-6703
Mail: manfred.pongruber@salzburg.gv.at
- **Bezirkshauptmannschaft Tamsweg:**
Herr DDipl.-Ing. Sebastian Lipp, Bakk.techn
Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Tel.: 06474/6541 6503
Mail: sebastian.lipp@salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

- **Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie (Forst):**
Herr Dipl.-Ing. Michael Mitter, MAS (Gis), MBA
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-3690
Mail: michael.mitter@salzburg.gv.at

- **Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe:**

Frau Mag.iur.Dr.iur. Daniela Reitshammer
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-5512
Mail: daniela.reitshammer@salzburg.gv.at

- **Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr:**

Sondernutzungsverträge:

Herr Ing. Mag. Manfred Gebhard
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-4326
Mail: strassenverwaltung@salzburg.gv.at

Mitbenützung landeseigener Masten:

Herr Ing. Martin Harter
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-4554
Mail: martin.harter@salzburg.gv.at

- **Abteilung 7 - Wasser:**

Herr Dipl.-Ing. Stefan Köck
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-4257
Mail: stefan.koeck@salzburg.gv.at

- **Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung:**

Herr Mag.iur. Michael Plath
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8042-4425
Mail: michael.plath@salzburg.gv.at

Die Ansprechpersonen sollen den Antragstellern in allen Fragen im Bewilligungsprozess beraten und bemühen sich im Allgemeinen um eine Beschleunigung der Verfahren bzw. eine koordinierte Abwicklung.

Zusätzliche Ansprechpersonen:

- **Stadt Salzburg** (die MA 5 - Raumplanung und Baubehörde übernimmt eine koordinierende Funktion im Zusammenhang mit Breitbandausbauvorhaben)

Herr Ing. Mag. Manuel Dornstauder
MA 5 - Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5024 Salzburg
Tel.: 0662/8072-3309
Mail: manuel.dornstauder@stadt-salzburg.at

- **Gemeindeverband Salzburg** (für Gemeinden, betreffenden allgemeinen Fragenstellungen; bei konkreten Einreichprojekten sind die zuständigen Gemeinden zu kontaktieren):

Herr Dir. Dr. Martin Huber
Alpenstraße 47
5020 Salzburg
Tel.: 0662/622325
Mail: huber@gemeindeverband.salzburg.at

5 Wasserrechtliche Bestimmungen und Bewilligungen

5.1 Allgemeines

Die schriftliche Zustimmungserklärung aller betroffenen Grundeigentümer ist unbedingt erforderlich.²

5.2 Lokation und erforderliche Einreichunterlagen

5.2.1 Gewässerquerungen

Gewässerquerungen in Form von Unterquerungen oder Brückenaufhängungen nach der Bewilligungsfreistellungsverordnung sind jedenfalls bevorzugt zu planen:

- Technischer Kurzbericht (ggf. samt Begründung der Zulässigkeit der Anwendung der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen)
- Übersichtslageplan
- Lageplan (ggf. Darstellung Start- und Zielgrube, Einbauten)
- Regelquerschnitte (Kabelkүнette, Mindestüberdeckung, Ummantelung, etc.)
- Querschnitt:
 - Unterquerungen gemäß Bewilligungsfreistellungsverordnung (Eintragung der maßgeblichen Abstände gemäß Bewilligungsfreistellungsverordnung)
 - Aufhängung (Darstellung des Querschnittes => keine Einengung zulässig, Brückenaufhängungen bevorzugt unterwasserseitig/abstromig)

Gemäß der [Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen](#) bedürfen folgende besondere bauliche Herstellungen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung (nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes):

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt
2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen
3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt

Dabei müssen die Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 2 beachtet werden. Vorhaben sind gemäß § 3 der Behörde spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu melden.

² Siehe Beilage Zustimmungserklärung - Grundeigentümer

5.2.2 Kabelverlegung und Sendemasten in HQ 30 - Gebieten³

Kabelverlegungen, beziehungsweise die Errichtung von Sendemasten in HQ 30 - Gebieten sind grundsätzlich zu vermeiden.

- Zustimmungserklärung bzw. Vertrag ÖWG (sofern Grundeigentümer)
- Technischer Kurzbericht
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Regelquerschnitt beziehungsweise Bauwerksplan

5.2.3 Kabelverlegung und Sendemasten in Schongebieten⁴

10

Kabelverlegungen, beziehungsweise die Errichtung von Sendemasten in Wasserschongebieten sollten eher vermieden werden. Im Regelfall sollte eine Kabelverlegung aufgrund der geringen Verlegungstiefe mit den Schongebietsanordnungen nicht kollidieren.

Dies wäre durch folgende Unterlagen zu belegen:

- Hinweis auf Schongebiets-VO samt Anordnungen
- Technischer Bericht mit Beschreibung, weshalb die Maßnahmen gemäß Schongebiets-VO zulässig sind (keine Bewilligungspflicht bzw. kein Verbot)
- Übersichtslageplan samt Darstellung der Schongebietsgrenzen
- Lageplan samt Darstellung der Schongebietsgrenzen
- Regelquerschnitte (Kabelkünnette, Fundierung bei Masten)

Sofern sich eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach Schongebiets-VO ergibt (z.B. aufgrund Fundierung von Sendemasten, etc.):

- Begründung, weshalb Verlegung im Schongebiet erforderlich ist (Alternativenprüfung)
- Zustimmungserklärung der Wasserberechtigten
- Schongebietsverordnung sowie maßgebliche Schongebietsanordnungen
- (Hydro-) Geologische Beurteilung
- Technischer Bericht
- Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während Bau und Betrieb
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Regelquerschnitte (Kabelkünnette)

5.2.4 Kabelverlegung und Sendemasten in Schutzgebieten⁵

Kabelverlegungen in Schutzgebieten sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Sie bedürfen aus rechtlicher Sicht einer Änderung von Verbotsanordnungen. Sendemasten in Wasserschutzgebieten sind grundsätzlich zu vermeiden.

³ Hochwasserüberflutungsflächen eines dreißigjährigen Hochwassers (SAGIS: Naturgefahren>Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung>Hochwasserabflussraum>Überflutungsflächen HQ 30)

⁴ SAGIS: Wasser>Wasserversorgung>Schongebiete

⁵ SAGIS: Wasser>Wasserversorgung>Schutzgebiete

Falls sie trotzdem unumgänglich erscheinen, ist immer eine Einzelfallbeurteilung in Abhängigkeit von den Schutzgebietsanordnungen vorzunehmen. Die erforderlichen Unterlagen können dementsprechend variieren, mindestens:

- Begründung weshalb Verlegung im Schutzgebiet erforderlich ist (Alternativenprüfung)
- Zustimmungserklärung der Wasserberechtigten
- Schutzgebietsbescheide sowie maßgebliche Schutzgebietsanordnungen
- (Hydro-) Geologische Beurteilung
- Technischer Bericht
- Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während Bau- und Betrieb
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Regelquerschnitte (Kabelkүнette)

11

Bereits mit der Einreichung sollte eine wasserrechtliche Bauaufsicht namhaft gemacht werden.

Begründung: Neben den Bodeneingriffen während der Bauphase ist hier auch von entsprechenden Tätigkeiten im Betrieb (Wartungs-, Reparaturarbeiten, An- und Abfahrt für Wartungszwecke, etc.) auszugehen, welche mit dem Schutzzweck nicht in Einklang stehen.

6 Forstrechtliche Bestimmungen und Bewilligungen

6.1 Technischer Vorgang

Die Erschließung mit entsprechender Internetinfrastruktur wird in Einzelfällen über Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 idGF. verlaufen.

Dazu ist der forstliche Bewuchs zu entfernen und die Kabel in einer Kabelkүнette zu führen. Die Kүнette wird nach Beendigung der Arbeiten wiederverfüllt und kann auch wieder bepflanzt werden.

Zudem besteht in besonders zersiedelten Gebieten die Notwendigkeit mittels Funkantennen den Ausbau der digitalen Infrastruktur zu forcieren. Auch die Maststandorte samt Nebenanlagen können auf Waldflächen situiert sein.

6.2 Erforderliche Einreichunterlagen

- **Lageplan**, aus welchem die Lage der Rodungsfläche in der Natur erkennbar ist (am besten Kүнette, Manipulationsflächen auf Kataster- oder Orthofotobasis) 3-fach
- **Auflistung der beantragten/gemeldeten Rodungsflächen** getrennt nach Grundstücken und getrennt nach befristeten und dauernden Rodungsflächen (tabellarisch)
- **Grundbuchsauszug** nicht älter als 3 Monate
- **Auflistung aller im Umkreis von 40 m an die tatsächliche Rodungsfläche angrenzenden Eigentümer** von Waldflächen
- **Angabe des Rodungszwecks:** „Ausbau der digitalen Infrastruktur“ (ist immer gleich), Kurzbeschreibung des Vorhabens (Kabel oder Antenne samt Nebenanlagen), keine technischen Details notwendig!

- Auflistung der bestehenden dinglichen Rechte, welche beim Grundeigentümer verfügbar sind (z.B. Einforstungsrechte)

6.3 Rechtliche Beurteilung - Vollzugspraxis

Bei der oben beschriebenen Umsetzung für die Kabelinfrastruktur handelt es sich um eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldboden zu anderen Zwecken als jenen der Forstkultur. Man kann daher von einer befristeten Rodung gem. § 17 in Zusammenhang mit § 18 (4) FG 1975 idgF ausgehen.

Hierbei gilt es die Frage zu klären, in wie weit ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben ist. Wenn ja, so muss ein öffentliches Interesse am Rodungszweck geltend gemacht werden, welches mit jenem an der Walderhaltung durch die Forstbehörde abgewogen werden kann.

12

Sollte die befristete Rodung ein Flächenausmaß von 1000 m² nicht übersteigen und kein öffentliches Interesse an der Walderhaltung genau für die gegenständliche Fläche erkennbar sein, so kann auch auf die Bestimmungen des § 17a (4) zurückgegriffen werden, wonach sich eine Wiederbewaldungspflicht innerhalb von 5 Jahren ex lege ergibt, ansonsten die Rodung zur Kenntnis genommen werden kann (keine bescheidmäßige Vorschreibung von Fristen). Einforstungsrechte spielen beim vereinfachten Verfahren keine Rolle.

Sollten Antennenanlagen auf Waldflächen errichtet werden handelt, es sich um dauernde Rodungen. In diesem Zusammenhang kann auch die generelle Waldausstattung eine Rolle spielen. In Gebieten, wo die Waldausstattung einer Katastralgemeinde unter 25% (Unterbewaldung) liegt, wird empfohlen andere Standorte zu wählen, da hier die dauernde Rodung eine entsprechende Ersatzaufforstung nach sich ziehen würde.

6.4 Fachliche Beurteilung - Rodungserlass

Zentrale Fragestellung im Bereich der Rodungsverfahren ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Hier wird auf den Waldentwicklungsplan zurückgegriffen, welcher die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion von Waldflächen bewertet (<https://www.salzburg.gv.at/agrarwald/Seiten/wep.aspx>). Kommen der Schutzfunktion und/oder der Wohlfahrtsfunktion eine mittlere oder hohe Wertigkeit (Ziffer 2 oder 3) und/oder der Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Ziffer 3) zu, so ist gemäß den Ausführungen des Rodungserlasses von einem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der verfahrensgegenständlichen Flächen als Wald auszugehen. Die Gutachter haben dabei zu prüfen, ob die großmaßstäbliche Ausweisung im Waldentwicklungsplan auch auf die konkrete Rodungsfläche zutrifft.

6.5 Rechtliche Würdigung - öffentliches Interesse Breitbanderschließung

Aufgrund der hohen gesellschaftspolitischen Bedeutung von Breitbandausbauvorhaben ist ohne Prüfung einzelner Ausbauvorhaben, unabhängig, ob es sich um die Einrichtung von neuen Datenleitungen oder um den technischen Ausbau bereits bestehender Kabelinfrastruktur handelt, von einem hohen öffentlichen Interesse an der Umsetzung dieser Maßnahme auszugehen.⁶

⁶ Eine Vorlage zur Interessensabwägung kann dem Punkt 1 dieses Leitfadens entnommen werden

Im Sinne eines einheitlichen forstrechtlichen Vollzugs wird den Forstbehörden im Bundesland Salzburg empfohlen folgende rechtliche Würdigung vorzunehmen:

- Einzelfallprüfung bei Wertziffer 3 jeweils für Schutz-, Wohlfahrts-, und/oder Erholungsfunktion im Sinne bisheriger Vollzugspraxis für befristete Rodungen
- Vereinfachte fachliche Prüfung bei Wertziffer 2 für Schutz- und Wohlfahrtsfunktion außerhalb von Objektschutzwäldern (gem. §21(2) FG 1975 idgF), Rutschhängen oder Wasserschon- und Wasserschutzgebieten.

7 Naturschutzrechtliche Bestimmungen und Bewilligungen

7.1 Bewilligungs- und Anzeigepflichten

13

Folgende Bewilligungs- und Anzeigepflichten sind bei Errichtung und erheblicher Änderung⁷ von freistehenden Antennentragmastanlagen samt Nebenanlagen (zB Aufschließung Stromzuleitung) zu beachten:

- Anzeigepflicht nach § 26 Abs 1 lit e NSchG (ausgenommen Ortsbildschutz oder auf zur Autobahn gehörigen Grundflächen)
- Bewilligungspflicht in Schutzgebieten (zB Naturschutzgebiete⁸, Europaschutzgebiete⁹, Landschafts- und Seenschutzgebiete¹⁰, Geschützte Landschaftsteile¹¹, Naturdenkmäler¹², Pflanzenschutzgebiete¹³)
- Bewilligungspflicht in geschützten Lebensräumen¹⁴ nach § 24 NSchG
- Bewilligungspflicht nach § 25 NSchG (insb Geländeänderung)
- ggf Bewilligungspflicht nach § 34 NSchG (Artenschutz).

Grundlegend ist festzuhalten, dass freistehende Antennentragmastanlagen als technische Anlagen in der freien Landschaft zu einer Überprägung der Kulturlandschaft führen können. Daher ist grundsätzlich anzustreben, neue Antennen auf bestehende Maststandorte oder sonstigen Strukturen (wie zB Gebäude, Lichtmasten) zu situieren. Um landschaftliche Beeinträchtigungen weitgehend zu minimieren, ist für neue Maststandorte neben den funktotechnischen Notwendigkeiten auch eine Standortwahl erforderlich, die naturschutzfachliche Anforderungen mitberücksichtigt.

Beim Glasfaserausbau gelten - bis auf die Anzeigepflicht nach § 26 (1) lit e NSchG - auch die für Antennentragmastanlagen angeführten Planungshinweise. Im Besonderen sind hier die Grabungsarbeiten naturschutzrechtlich relevant: Hier ist zu beachten, dass Geländeänderungen unabhängig vom Vorliegen eines Schutzgebietes ab 5.000 m² nach § 25 Abs 1 lit d NSchG bewilligungspflichtig bzw auf Almen und in der Alpinregion (unter 5.000 m²)

⁷ Die Erheblichkeit einer Änderung steht im Zusammenhang mit den betroffenen Schutzgütern (Landschaftsbild, Landschaftscharakter, Naturhaushalt, Erholungswert) und wird im Einzelfall vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen geprüft

⁸ SAGIS: Natur>Naturschutzbuch>Naturschutzgebiete

⁹ SAGIS: Natur>Naturschutzbuch>Europaschutzgebiete

¹⁰ SAGIS: Natur>Naturschutzbuch>Landschafts- und Seenschutzgebiete

¹¹ SAGIS: Natur>Naturschutzbuch>Geschützte Landschaftsteile

¹² SAGIS: Natur>Naturschutzbuch>Naturdenkmäler

¹³ SAGIS: Natur>Naturschutzbuch>Pflanzenschutzgebiete

¹⁴ SAGIS: Natur>Biotop>§24

anzeigepflichtig sind. Bei Betroffenheit eines Schutzgebietes, eines geschützten Lebensraumes oder des Artenschutzes sind Bewilligungstatbestände nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung, nach § 24 oder § 34 NSchG zu beachten.

7.2 Lokation

Überlegungen zur Wahl des Maststandortes aus naturschutzfachlicher Sicht:

- Günstige Standorte wie etwa an Hangflanken, vor Waldkulissen oder im Wald, oder solche mit wenigstens teilweiser Abdeckung durch Gehölze wählen
- Vermeidung von Maststandorten im Bereich geschützter Lebensräume oder von Schutzgebieten sowie im Bereich hochwertiger Kulturlandschaften
- Vermeidung von landschaftlich exponierten Standorten, etwa auf größeren Freiflächen
- Vermeidung von Standorten, bei denen in maßgeblichen Sichtachsen eine Horizontdurchbrechung gegeben ist
- Vermeidung von Masthöhen, die eine luftfahrtrechtliche Hinderniskennzeichnung erfordern

14

7.3 Ansuchen

In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung sowie in Anzeigen nach § 26 sind gemäß § 48 NSchG folgende Umstände anzuführen bzw nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind
- Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist
- Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist
- Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist
- Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl)
- werden gemäß § 3a Abs 2 oder 3 besonders wichtige öffentliche Interessen geltend gemacht, sind diese genau zu bezeichnen und nachzuweisen
- die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist
- innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschreibungen (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs 1 lit d und e

7.4 Einreichoperat - technische Unterlagen

- **Übersichtslageplan** mit Eintragung aller Projektbestandteile auf Basis Orthofoto mit eingetragener Biotopkartierung und allfälliger sonstiger naturschutzrechtlicher Schutzobjekte - diese Angaben können dem SAGIS entnommen werden¹⁵
- **Lagepläne** aller geplanten Anlagenteile in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt, unter Berücksichtigung allfällig erforderlicher zusätzlicher Flächen für Energieableitung, Baustellenaufschließung, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und allfällige Deponieflächen für Überschussmaterial auf Basis Orthofoto mit Kataster und Höhenschichtenlinien
- **Grundriss, Ansichten und Schnitte** aller Baulichkeiten
- Aussagekräftiger **Technischer Bericht** mit detaillierter Projektbeschreibung inklusive allfälliger Nebenanlagen (z.B. Abzäunung etc.), Beschreibung der Farbgebung aller Anlagenteile
- **Erschließungsplanung** mit Darlegung der Zufahrtsmöglichkeit, Art der Einspeisung in das Stromnetz, allenfalls Angaben und Darstellung der beabsichtigten Leitungstrassen. Im Falle einer straßenmäßigen Erschließung/Wegbauvorhaben sind die hierfür erforderlichen Projektunterlagen (Trassenverlauf, Angaben zu Geländeneigung, Steigungsverhältnisse, Planum- und Fahrbahnbreiten allenfalls Angaben über Bachquerungen, böschungsstabilisierende-/Hangsicherungsmaßnahmen) beizubringen
- Angaben über die erforderliche **Kennzeichnung als Luftfahrthindernis** mit Festlegungen (Bescheid) der Luftfahrtbehörde über Art und Weise der notwendigen Kennzeichnungsmaßnahmen

15

Die Unterlagen sind in Papierform sowie möglichst auch elektronisch zu übermitteln.

Im Falle einer negativen fachlichen Beurteilung des Vorhabens wird auf die Möglichkeit einer Bewilligung über Interessensabwägung (§ 3a NSchG) oder über Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 51 NSchG) hingewiesen. In diesem Fall ist die Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Schutzgüter angemessen zu kompensieren.

Hingewiesen wird auf das Beratungsangebot der Behörde sowie die [Sprechtage der Naturschutzbeauftragten](#).

8 Baurechtliche Bestimmungen und Bewilligungen

Sendeanlagen - Antennen, Containerstationen, Erdleitungen, Hochleitungen, Leerverrohrung uä:

8.1 Baubewilligungen

Welchen Bautätigkeiten einer Baubewilligung zuzuführen ist (Absatz 1) und bei welchen, obwohl grundsätzlich eine Bewilligungspflicht besteht, ausnahmsweise keine von Nöten ist (Absätze 2 und 3), ergibt sich aus § 2 Salzburger Baupolizeigesetz (BauPolG). Baubewilligungsfrei gestellte bauliche Maßnahmen werden nicht bewilligungspflichtig, auch wenn

¹⁵ SAGIS: Natur

sich die bauliche Maßnahme als Änderung eines oberirdischen Baues erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt (§ 2 Abs 1 Z 3 BauPolG); das Ortsbild findet somit in diesem Kontext keine Berücksichtigung. Die Anforderungen an die Einreichunterlagen für baubewilligungspflichtige Maßnahmen sind im § 5 BauPolG geregelt.

8.1.1 Container für Schaltstationen

Container für Schaltstationen unterliegen grundsätzlich einer Baubewilligungspflicht.

Gemäß § 2 Abs 2 Z 11 BauPolG bedürfen Container für Schaltstationen udgl mit einer verbauten Fläche von höchstens 20 m² keiner Baubewilligung; Gemäß § 1 BauPolG müssen diese aber den bautechnischen Anforderungen des BauTG entsprechen und können Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrages sein.

16

8.1.2 Antennenanlagen

Die Errichtung von Antennenanlagen, die mit einer baubewilligungspflichtigen baulichen Anlage verbunden sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 2 Abs 1 Z 3 BauPolG einer Baubewilligung.

Keiner Baubewilligung bedürfen gemäß § 2 Abs 2 Z 21 BauPolG Antennenanlagen, die eine Gesamthöhe von 2 m nicht überschreiten und im Fall von Parabolantennen einen Durchmesser von höchstens 80 cm aufweisen; Gemäß § 1 BauPolG müssen diese aber den bautechnischen Anforderungen des BauTG entsprechen und können Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrages sein.

8.1.3 Freistehende Antennenanlagen

Freistehende Antennenanlagen bedürfen keiner Baubewilligung;

8.1.4 Erd- und Hochleitungen

Erdleitungen und Hochleitungen bedürfen keiner Baubewilligung;

8.1.5 Gebäude

Bei der Errichtung neuer oder größeren Renovierung bestehender baulicher Anlagen ist durch entsprechende Vorkehrungen (zB Leerverrohrungen) sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen mit einem Zugangspunkt für elektronische Kommunikation und mit hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen bis zu den Netzabschlusspunkten ausgestattet werden können (§ 37 Abs 4 BauTG).

Bei Bauten, bei denen mehr als 50 Kraftfahrzeug-Stellplätze herzustellen sind, sind entsprechende Vorkehrungen für die (nachträgliche) Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu treffen (zB Leerverrohrungen) (§ 38 Abs 4 Z 2 BauTG).

8.2 Ortsbildschutz

Freistehende Antennentragmastanlagen

8.2.1 Gesetzliche Grundlage

§ 10 Ortsbildschutzgesetz regelt:

(1) Frei stehende Antennentragmastenanlagen dürfen nur errichtet oder erheblich geändert werden:

a) im Bauland in den Widmungsarten Gewerbegebiete, Industriegebiete, Gebiete für Handelsgroßbetriebe oder Sonderflächen für solche Anlagen (§ 30 Abs 1 Z 7, 8, 10 und 12 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009) außerhalb eines Abstandes von 50 m zu anderen als den vorstehend genannten Widmungsarten¹⁶;

b) im Grünland (§ 36 ROG 2009) oder auf Verkehrsflächen (§ 35 ROG 2009) außerhalb eines Abstandes von 300 m zu anderen als den in lit a genannten Widmungsarten.

Liegen die Voraussetzungen nach lit a oder b nicht vor, ist eine Einzelbewilligung nach Abs. 2 erforderlich. Diese Einschränkungen gelten nicht für Antennentragmastenanlagen als Teil einer Eisenbahn- oder Luftverkehrsanlage, eines im öffentlichen Interesse betriebenen Funknetzes oder auf Autobahnen.

(2) Die gemäß Abs 1 erforderliche Einzelbewilligung darf von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) nur erteilt werden, wenn durch die Anlage das Orts- bzw Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild nicht gestört wird. Dabei ist insbesondere die Höhe der Anlage zur Höhe der Bebauung in der Umgebung des Standortes in Bezug zu bringen. Dem Ansuchen um Einzelbewilligung sind die schriftliche Zustimmung des Verfügungsberechtigten über den Standort, wenn dieser nicht selbst um die Bewilligung ansucht, ein Lageplan über den Standort und seine Umgebung einschließlich der dort befindlichen Bauten und alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestalt der Antennentragmastenanlage erforderlich sind, anzuschließen. Vor der Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung ist das Ansuchen vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. In dieser Frist kann sich jede in der Umgebung wohnhafte Person zum Vorhaben schriftlich äußern. Diese Äußerungen sind in die Beratungen über die Entscheidung einzubeziehen. Die Einzelbewilligung wird unwirksam, wenn die Errichtung oder Änderung der Anlage nicht binnen drei Jahren ab Zustellung des Bescheides vollendet worden ist.

(3) Auf Antennentragmastenanlagen, die entgegen den Bestimmungen des Abs 1 errichtet oder erheblich geändert werden, findet § 16 Abs 1 bis 5 des Baupolizeigesetzes 1997 - BauPolG Anwendung.

¹⁶ SAGIS: Raumordnung>Flächenwidmung

9 Antragsformulare

Wasserrecht

[Link](#) zum Formular „Anbringen Wasserrecht“

Forstrecht

[Link](#) zum Formular „Rodungsbewilligung“

Naturschutzrecht

18 [Link](#) zum Formular „Naturschutzbehördliches Verfahren“

Baurecht

Formulare auf der jeweiligen Homepage der zuständigen Gemeinde oder Bezirkshauptmannschaft bzw. falls nicht verfügbar können folgende Formulare verwendet werden, wobei insbesondere auf das Zustimmungsformular zu einer baubewilligungspflichtigen Maßnahme verwiesen wird (Z1):

[Link](#) zu Formularen des Baurechts

Landesstraßenverwaltung

[Link](#) zu den Formularen

Zustimmungserklärung - Grundeigentümer

Herr/Frau

wohnhaft in

als Eigentümer der betroffenen Grundparzelle/n

.....

KG

stimmen dem von

zur naturschutz-/ wasser-/ bau-/ forstrechtlichen (Nichtzutreffendes streichen)

behördlichen Genehmigung beantragten Vorhaben und zwar.....

.....

nach Maßgabe des Einreichprojektes vom

zu.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Grundeigentümer/s

Hinweis:

Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten ist jeweils eine Zustimmungserklärung vorzulegen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Zustimmungserklärungen aller Grundeigentümer der von der Errichtung der Antennentragmastanlage betroffenen Grundstücke einschließlich der Zustimmungserklärungen für solche Grundstücke, die von erforderlichen Nebenanlagen, wie Straßen, Leitungstrassen usw berührt werden, erforderlich sind! Die Zustimmung muss für das konkrete Vorhaben und aktuell in liquider Form, dh ohne Bedingungen ua Einschränkungen, vorliegen. Hierfür kann dieses Formular Verwendung finden.